

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/119 vom 29. November 2017**

Sg Versicherungsgericht, 2017-11-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2015\\_119](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_119)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/119 du 29 novembre 2017

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/119 del 29 novembre 2017

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Invalidität. Invalidenrente. Einkommensvergleich statt gemischte Methode (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. November 2017, IV 2015/119).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin das Rentenbegehren der Beschwerdeführerin abgewiesen. Ein allfälliger Anspruch auf berufliche Massnahmen hat dagegen nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung gebildet, weshalb in diesem Beschwerdeverfahren nicht geprüft werden kann, ob die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf berufliche Massnahmen gehabt hätte. Mit einer solchen Prüfung würde der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens nämlich in unzulässiger Weise ausgedehnt. Den Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens bildet also nur die Frage, ob die Abweisung des Rentenbegehrens der Beschwerdeführerin rechtmässig ist.

### **E. 2**

2.1 Eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozentarbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, hat laut dem Art. 28 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Für die Bemessung der Invalidität wird in aller Regel das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre (Art. 16 ATSG). Nur wenn einer versicherten Person, die vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung nicht erwerbstätig gewesen ist, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, ist die Invalidität auf eine andere Weise zu ermitteln (Art. 8 Abs. 3 ATSG und Art. 5 Abs. 1 IVG). Diese Ausnahme bezieht sich nach dem Willen des historischen Gesetzgebers ausschliesslich auf nicht erwerbstätige Hausfrauen (vgl. BB1 1958 II 1162 und den Bericht der Expertenkommission vom 30. November 1956, S. 27 und 116 ff.). Weder aus systematischer noch aus teleologischer Sicht ist ein Grund ersichtlich, der gegen diese enge Beschränkung des Betätigungsvergleichs als Bemessungsmethode sprechen würde, denn das versicherte Gut in der

Invalidenversicherung ist die Erwerbsfähigkeit, die naturgemäss anhand eines Einkommenspotentials zu bemessen ist (vgl. zum Ganzen die ausführliche Begründung im Entscheid IV 2014/125 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 24. Mai 2016, E. 2.2).

2.2 Die Beschwerdeführerin ist vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung erwerbstätig gewesen, weshalb gemäss den obigen Ausführungen zum Vorneherein kein Anwendungsfall für einen Betätigungsvergleich vorliegen kann. Da ihr im fiktiven „Gesundheitsfall“ die Aufnahme einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit ohne Weiteres objektiv zugemutet werden könnte, muss der Invaliditätsgrad anhand eines reinen Einkommensvergleichs berechnet werden. Bei der Ermittlung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens kommt der medizinischen Arbeitsfähigkeitsschätzung eine erhebliche Bedeutung zu. Die Beschwerdegegnerin hat für die Beantwortung der Frage nach der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin Berichte bei den behandelnden Ärzten eingeholt und die ABI GmbH mit der Erstellung eines polydisziplinären Gutachtens beauftragt. Die Sachverständigen der ABI GmbH haben die Beschwerdeführerin eingehend persönlich (internistisch, orthopädisch und psychiatrisch) untersucht und die bei diesen Untersuchungen erhobenen objektiven klinischen Befunde detailliert wiedergegeben. Sie haben sich mit den Berichten der behandelnden Ärzte und mit den subjektiven Angaben der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt. Ihre Diagnosen und ihre Arbeitsfähigkeitsschätzungen haben sie überzeugend begründet. Das Gutachten ist in sich widerspruchsfrei. Soweit die Diagnosen und die Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht mit jenen in den Berichten der behandelnden Ärzte übereinstimmen, findet sich im Gutachten eine ausführliche und überzeugende Begründung für die entsprechende Abweichung. Das gilt insbesondere auch für das psychiatrische Teilgutachten. Der psychiatrische Sachverständige der ABI GmbH hat – anders als der behandelnde Psychiater Dr. B. \_\_\_ – detailliert aufgezeigt, wie sich die psychischen Beeinträchtigungen der Beschwerdeführerin auf deren Arbeitsfähigkeit auswirken. In seinem Teilgutachten findet sich aber auch eine ausführliche Beschreibung hinsichtlich der verbliebenen Ressourcen der Beschwerdeführerin: Diese könne gut schlafen und auch gut aufstehen, kümmere sich um drei Katzen, führe den Haushalt selbständig (mit vermehrten Pausen; verlangsamt), könne Auto fahren, stricke, nähe und lese, halte sich in der freien Natur auf, unternehme Spaziergänge, pflege einen regelmässigen Kontakt zu mehreren Kolleginnen, erledige den Grosseinkauf zusammen mit ihrem Lebenspartner und gehe mit diesem gelegentlich abends in den Ausgang. Da das Haus abseits liege, könne sie machen, was sie wolle; sie müsse keine Rücksicht nehmen und könne auch Lärm machen. Die Beziehung zu ihrem Lebenspartner bestehe schon seit Jahren und sei stabil. Auch zur Tochter pflege sie eine gute Beziehung. Der psychiatrische Sachverständige hat gestützt auf die von ihm erhobenen klinischen Befunde und vor dem Hintergrund dieser Aktivitätsschilderungen anschaulich und überzeugend aufgezeigt, dass die Beschwerdeführerin weder an einer mittel- oder gar schwergradigen depressiven Störung noch an einer Persönlichkeitsstörung gelitten hat, wie der behandelnde Psychiater Dr. B. \_\_\_ angegeben hatte, ohne dafür allerdings eine überzeugende Begründung anzuführen. Ein Anhaltspunkt, der gegen die Zuverlässigkeit des Gutachtens der ABI GmbH sprechen würde, ist nicht ersichtlich. Die spätere neuropsychologische Testung hat entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin keine Ergebnisse geliefert, die Zweifel an der Zuverlässigkeit des Gutachtens der ABI GmbH wecken würden. Diese Ergebnisse haben vielmehr zusätzliche Erkenntnisse geliefert, die das Spektrum der zumutbaren Tätigkeiten weiter einschränken, wobei sich diese Einschränkung nicht wesentlich auswirkt, da die zumutbare Invalidenkarriere in der Verrichtung von adaptierten

Hilfsarbeiten besteht (vgl. dazu die nachfolgende E. 2.4). Dasselbe gilt sinngemäss auch in Bezug auf die Fussbeschwerden, auf die die Beschwerdeführerin (erst) nach der Eröffnung der angefochtenen Verfügung hingewiesen hat. Der RAD-Arzt Dr. D.\_\_\_\_ hat nämlich überzeugend aufgezeigt, dass diese die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin wohl nur vorübergehend einschränken dürften und abgesehen davon ohnehin ungeeignet seien, die Arbeitsfähigkeit in einer ideal leidensadaptierten Tätigkeit wesentlich einzuschränken. Bezüglich des allgemein geschwächten Immunsystems und der jährlichen Leukämietestung enthält das Gutachten der ABI GmbH zwar keine expliziten Ausführungen. Der internistische Sachverständige hat aber festgehalten, dass nur ein metabolisches Syndrom mit einer arteriellen Hypertonie, einer Adipositas und einer Hyperurikämie sowie ein Asthma bronchiale vorgelegen hätten. Weder anamnestisch noch klinisch oder laborchemisch hatten also Beschwerden objektiviert werden können, die die Folge eines allgemein geschwächten Immunsystems gewesen wären und die die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin massgebend eingeschränkt hätten. Gesamthaft steht folglich mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin im massgebenden Zeitraum bis zur Eröffnung der angefochtenen Verfügung für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten zu 80 Prozent arbeitsfähig gewesen ist.

2.3 Der psychiatrische Sachverständige der ABI GmbH hat nebst der depressiven Störung eine Somatisierungsstörung (allerdings ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit) diagnostiziert. Diese Störung ist anhand der Akten wohl am ehesten als eine spezifische Ausprägung der depressiven Störung zu qualifizieren, denn die Erkrankung der Beschwerdeführerin hat ihren Anfang nicht in einer Schmerz- respektive Somatisierungsstörung, sondern in einer depressiven Störung nach einer Kränkung am Arbeitsplatz („Mobbing“) genommen. In Bezug auf die zumutbare Arbeitsfähigkeit kommt der Somatisierungsstörung jedenfalls keine wesentliche Bedeutung zu, wie der psychiatrische Sachverständige der ABI GmbH überzeugend aufgezeigt hat. Bei der Beschwerdeführerin hat also kein Anwendungsfall der (alten) „Päusbonog“-Praxis vorgelegen. Trotzdem hat der psychiatrische Sachverständige die sogenannten Foerster'schen Kriterien geprüft. Seinem Teilgutachten lässt sich aber entnehmen, dass das Ergebnis dieser Prüfung (die an sich überflüssig war, weil die Beschwerdeführerin nicht an einem „Päusbonog“, sondern an einer depressiven Störung gelitten hat) keine Bedeutung in Bezug auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung haben kann. Die entsprechenden Ausführungen des psychiatrischen Sachverständigen sind nämlich äusserst knapp gehalten und das Ergebnis der Prüfung hat jenem entsprochen, zu dem der Sachverständige bereits mit einer medizinischen Begründung gelangt war, das heisst dass die Somatisierungsstörung keine Auswirkung auf die zumutbare Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin gehabt hat. Die im BGE 141 V 281 erfolgte Praxisänderung respektive Aufgabe der „Päusbonog“-Praxis ist für den vorliegenden Fall also irrelevant gewesen, weil die Beschwerdeführerin gar nicht an einem „Päusbonog“ gelitten hat. Da das psychiatrische Teilgutachten all jene Elemente enthält, die gemäss der neuen („Post-Päusbonog“-) Praxis gefordert sind, wird sein Beweiswert entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin durch die Rechtsprechungsänderung nicht tangiert.

2.4 Die Beschwerdeführerin hat in ihrem Herkunftsland offenbar eine Berufsausbildung absolviert, dies aber nicht belegen können. Nach ihrer Einreise in die Schweiz ist sie zuerst als ungelernte Serviceangestellte tätig gewesen. Anschliessend hat sie als stellvertretende Filialleiterin in einem Modegeschäft arbeiten können. Möglicherweise hat ihre ursprüngliche Berufsausbildung wesentlich dazu beigetragen, dass die Beschwerdeführerin nicht als „gewöhnliche“ Verkäuferin, sondern

direkt als stellvertretende Filialleiterin angestellt worden ist. Das ist allerdings irrelevant, denn nach einer familiär bedingten längeren Absenz vom Arbeitsmarkt ist es der Beschwerdeführerin nicht mehr gelungen, in ihrem ursprünglich erlernten Beruf Fuss zu fassen, weshalb sie nur noch Hilfsarbeiten hätte verrichten können. An der Beschränkung auf eine Hilfsarbeit hat auch die Ausbildung zur Pflegehelferin nichts geändert, da diese Ausbildung keine qualifizierte Berufslehre ist, die mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossen wird. Vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung hat die Erwerbsfähigkeit der Beschwerdeführerin also jener einer Hilfsarbeiterin entsprochen. Die Validenkarriere besteht also in einer (fiktiven) Hilfsarbeit. Da keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass die Beschwerdeführerin ohne eine Gesundheitsbeeinträchtigung nur eine unterdurchschnittliche Arbeitsleistung hätte erbringen können und da für die Ermittlung des Valideneinkommens nicht der tatsächliche, sondern der allgemeine und ausgeglichene Arbeitsmarkt massgebend ist, weshalb konjunkturelle Einflussfaktoren auf das Einkommen ausgeblendet werden müssen, muss das Valideneinkommen einem durchschnittlichen Hilfsarbeiterinnenlohn entsprechen. Auch die zumutbare Invalidenkarriere besteht in der Verrichtung von Hilfsarbeiten, wobei nun allerdings lediglich noch ideal leidensadaptierte Tätigkeiten in Frage kommen. Diese Einschränkung des Spektrums der zumutbaren Tätigkeiten wirkt sich aber auf dem massgebenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht wesentlich aus, denn dieser zeichnet sich nicht nur durch ein Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage bezüglich der Arbeitsstellen, sondern auch durch einen breiten Fächer von verschiedenen Tätigkeiten aus. Der Ausgangswert des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens entspricht folglich ebenfalls einem durchschnittlichen Hilfsarbeiterinnenlohn. Der Betrag kann bei der Berechnung des Invaliditätsgrades mathematisch keine Rolle spielen. Die Rechtsprechung bezeichnet die entsprechend vereinfachte Berechnung des Invaliditätsgrades als einen Prozentvergleich. Dabei entspricht der Invaliditätsgrad dem Arbeitsunfähigkeitsgrad, wobei allenfalls noch ein Abzug vom Tabellenlohn von maximal 25 Prozent (vgl. BGE 126 V 75) zu berücksichtigen ist. Ein solcher Abzug ist vorzunehmen, wenn die versicherte Person ihre zumutbare Restarbeitsfähigkeit nicht mehr mit einem durchschnittlichen wirtschaftlichen Erfolg verwerten kann, das heisst wenn davon ausgegangen werden muss, dass ein ökonomisch-betriebswirtschaftlich denkender potentieller Arbeitgeber ihr nicht einen dem statistischen Zentralwert der massgebenden Löhne, sondern nur einen unter jenem Wert liegenden Lohn ausrichten wird, weil die (verbliebene) Arbeitsleistung der versicherten Person nicht (mehr) jene von mindestens 50 Prozent der Konkurrenten übersteigt. Die Voraussetzungen für einen solchen Abzug sind vorliegend gegeben, denn wegen der depressiven Störung muss ein potentieller Arbeitgeber mit dem Risiko rechnen, dass die Beschwerdeführerin ihre verbliebene Arbeitsfähigkeit nicht ebenso zuverlässig und konstant wie eine gesunde Mitarbeiterin erbringen wird, weil ihr psychischer Gesundheitszustand ständigen Schwankungen unterliegt, dass sie der Arbeit vermehrt krankheitsbedingt fernbleiben wird und dass sie bloss eine unterdurchschnittliche Flexibilität aufweisen und folglich nur eingeschränkt im Betrieb eingesetzt werden können wird. Diesen Risiken muss ein ökonomisch-betriebswirtschaftlich denkender Arbeitgeber Rechnung tragen, was bedeutet, dass er der Beschwerdeführerin nur einen unterdurchschnittlichen Lohn ausrichten könnte. Zudem kann die Beschwerdeführerin wegen ihres unterdurchschnittlichen Intelligenzquotienten nur Hilfsarbeiten aus dem unteren Bereich des Anforderungsspektrums verrichten, weshalb sich auch ihr Lohn im unteren Bereich des Spektrums der Hilfsarbeiterinnenlöhne bewegen wird. All das

rechtfertigt einen Abzug von 15 Prozent. Der Invaliditätsgrad beträgt folglich 32 Prozent (=  $1 - 0,8 \times 0,85$ ). Damit sind die Voraussetzungen für die Zusprache einer Rente der Invalidenversicherung nicht erfüllt, weshalb sich die angefochtene Verfügung im Ergebnis als rechtmässig erweist.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. Die Gerichtskosten von 600 Franken sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Sie sind durch den von dieser geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese sind durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.